



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
37	StR Norbert Dahmen	04.09.2018
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dirk Aschenbrenner	845-6000	-
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	20.09.2018	Empfehlung
Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden	25.09.2018	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	27.09.2018	Empfehlung
Rat der Stadt	27.09.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie für Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen (§§ 11,12,21 und 22 Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen /BHKG NW)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt den anliegenden Entwurf als Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung sowie für Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dortmund und die Verdienstausfallentschädigung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

Die entstehenden Aufwände sind zu einem großen Teil abhängig von den tatsächlichen durchgeführten Einsätzen, so dass lediglich eine gewissenhafte Schätzung erfolgen kann. Unter Berücksichtigung der feststehenden jährlich zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und den Erfahrungswerten der letzten Jahre ist mit einem Mehraufwand von 300.000 € im Vergleich zu den Durchschnittswerten der letzten Jahre zu rechnen. Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Fachbereich 37 in den Produktgruppen 37_00217 Technische Gefahrenabwehr und 37_00218 Gefahrenvorbeugung unter der Kostenart 541600 (Ordentlicher Aufwand ehrenamtlicher Tätigkeiten) im Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 wurde der Mehrbedarf entsprechend berücksichtigt.

Begründung

Die Berufsfeuerwehr und die freiwillige Feuerwehr bilden die Feuerwehr der Stadt Dortmund. Für das Funktionieren der Feuerwehr ist der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr unerlässlich.

Im § 9 Absatz 3 BHKG (Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) ist die besondere Förderung des Ehrenamtes ausdrücklich verankert.

Das BHKG trifft unter anderem Regelungen zum Verdienstausschlag, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Im Detail ist die jeweils zu zahlende Höhe durch eine gemeindliche Satzung festzulegen.

Auf Antrag der SPD Ratsfraktion Dortmund (Drucksache-Nr. 05389-16-8) ist die Aufwandsentschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr anzupassen.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Verdienstausschlagentschädigung sollen mit dem in Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf neu festgelegt werden.

Die bisherige Satzung über den Ersatz von Verdienstausschlag aus dem Jahr 2003 fußt noch auf dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NRW (FSHG). Das FSHG wurde im Jahr 2015 durch das BHKG abgelöst.

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde zu zahlen. Durch die gemeindliche Satzung ist ein entsprechender Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages nicht überschritten werden darf. Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten die Stundensätze für den Verdienstausschlag entsprechend. Der Regelstundensatz soll weiterhin 25,00 € je Stunde betragen, der entsprechende Höchstbetrag je Stunden soll auf 80,00 € begrenzt werden.

Bei der Bemessung des Regelstundensatzes wurde die Tatsache berücksichtigt, dass die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in ständiger Bereitschaft stehen und demnach jederzeit in den Einsatz gerufen werden können. Eine Planung dieser Einsätze ist nicht möglich. Auf das Ehrenamt kann sich daher zeitlich nicht eingerichtet werden. Bei der Bemessung des Regelstundensatzes wurde ebenfalls berücksichtigt, dass keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Die Bemessung des zuzahlenden Höchstbetrages erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen zur Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 05.05.2014. Bei diesem Wert handelt es sich um einen gängigen Wert bei der Bemessung von Verdienstausschlagentschädigungen.

§ 22 Absatz 1 BHKG regelte den Auslagenersatz. Darüber hinaus kann die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr zahlen, sofern diese über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten. Mit dieser Aufwandsentschädigung sollen die finanziellen Einbußen sowie die mit dem Ehrenamt verbundenen Beschwerden unverzüglich ausglich werden. Die Aufwandsentschädigung kann nur anstelle des Auslagenersatzes gezahlt werden.

Die Stadt Dortmund zahlt bereits jetzt bestimmten ehrenamtlichen Führungskräften und Inhabern von Sonderfunktionen eine Aufwandsentschädigung. Mit dieser Satzung soll der Personenkreis, an die eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden kann und die Höhe der Ausfallentschädigung neu geregelt werden.

Die zunehmende Einbindung in die alltägliche Gefahrenabwehr und des daraus erwachsenden zusätzlichen Aufgabenumfangs lassen erkennen, dass es noch weitere Funktionsträger gibt, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten. Neben den bisherigen Funktionsträgern gibt es weitere Funktionsträger, die zusätzliche Zeit über den eigentlichen Einsatz- und Übungsdienst erbringen. Damit wird zusätzlich Freizeit im Interesse der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes geopfert.

Eine Übersicht der bisherigen Funktionsträger und künftigen Funktionsträger, für die eine Aufwandsentschädigung in Betracht kommt, ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird ebenfalls in Anlehnung an die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 05.05.2014 ermittelt. Die Aufgaben der entsprechenden Führungskräfte und Funktionsträger haben zum Teil mindestens gesamtstädtische Bedeutung zum anderen Teil stadtbezirksbezogene Bedeutung. Die Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder bzw. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Bezirksvertretungen wird daher analog angewendet.

Die tatsächliche Höhe der Aufwandsentschädigung ist abhängig vom Grad der Außenwirkung, dem Grad der Verantwortung und der eingebrachten Freizeit über das normale Maß hinaus.

Neben der Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr besteht mit dem Inkrafttreten des BHKG auch die Möglichkeit, eine Aufwandsentschädigung an die hauptamtliche Leitung der Feuerwehr, sowie deren Vertretung zu zahlen. Je nach Größe der Feuerwehr kann es zu regelmäßigen Verpflichtungen auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten kommen. Damit verbunden sind finanzielle Aufwände. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung scheint in Abhängigkeit mit der Größe der Feuerwehr daher angebracht. Derzeit wird von dieser Regelungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, da momentan die Dienstzeitmodelle des Führungsdienstes der Berufsfeuerwehr einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen werden.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).